

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

45. Jahrgang

Donnerstag, 20. Oktober 2016

Nummer 15

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
I. Widerspruchsrecht und Einwilligung von Melderegisterauskünften nach dem Bundesgesetz	136	VIII. Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d der Stadt Marl für den Bereich nördlich Neulandstraße zwischen Halterner Straße/Rosmarienweg vom 13.10.2016 Anlage: 1 Plan	146 147
II. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr	136	IX. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich südlich der Schulstraße und nördlich Seidelbastweg in Marl Sinsen vom 13.10.2016 Anlage: 1 Plan	149 150
III. Ehrenordnung der Stadt Marl	137	X. Einladung zur 19. Sitzung des Rates der Stadt Marl	152
IV. Bekanntmachung der Einziehung der Teilfläche „Kanalweg“ (Flur 190, Flurstück 489) Anlage: 1 Plan	137 138		
V. Bekanntmachung der Teileinziehung der Rottstraße Anlage: 1 Plan	139 140		
VI. Gremientätigkeit von Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. von Hauptverwaltungsbeamten hier: Durchführung des § 16 KorruptionsbG NRW	141		
VII. Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84a der Stadt Marl für den Bereich Goethestraße/ehem. Dr. Carl-Sonnenschein-Schule nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 13.10.2016 Anlage: 1 Plan	141 143		

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister, 45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro, Telefon 02365-992763, E-Mail bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus, Sperberweg 3-5 erhältlich und über die Homepage der Stadt Marl www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar. Es wird außerdem gegen einen Beitrag von 2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Widerspruchsrecht und Einwilligung von Melderegisterauskünften nach dem Bundesmeldegesetz

§ 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) regelt die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen. Die Meldebehörde darf in nachstehend aufgeführten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 1 BMG)
- an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG hat jede betroffene Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 – 3 zu widersprechen. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind alle Meldepflichtigen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Weiterhin besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft; hiervon ausgenommen ist die Datenweitergabe für Zwecke des Steuererhebungsrechts (§ 42 Abs. 3 BMG).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung wird ausdrücklich hingewiesen.

Vordrucke liegen an der Information des Rathauses bereit.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro, Creiler Platz 1, 45768 Marl entgegen.

Marl, den 14.10.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gem. § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 36 Absatz 2 BMG das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

Den Widerspruch nimmt das Bürgerbüro, Creiler Platz 1, 45768 Marl entgegen.

Marl, 14.10.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Ehrenordnung der Stadt Marl

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft der Rats- und Ausschussmitglieder ist in der Zeit vom 31. Oktober 2016 bis zum 02. Dezember 2016 zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Rathaus, Zentralgebäude, Zimmer 8) einzusehen.

Marl, 05.10.2016

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

IV.

Bekanntmachung der Einziehung der Teilfläche „Kanalweg“ (Flur 190, Flurstück 489)

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbaulastbehörde gibt die Einziehung der aus dem beiliegenden Plan ersichtlichen Teilfläche der Straße „Kanalweg“ in der Gemarkung Marl gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), in der zur Zeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt. Der Lageplan ist Bestandteil der Teileinziehung.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 5 vom 17.03.2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Teileinziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Einwendungen gegen die Teileinziehung wurden nicht erhoben.

Der Plan, aus dem die Teileinziehung ersichtlich ist, kann während der Dienststunden montags bis dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr beim Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, 8. Etage, Zimmer 85, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

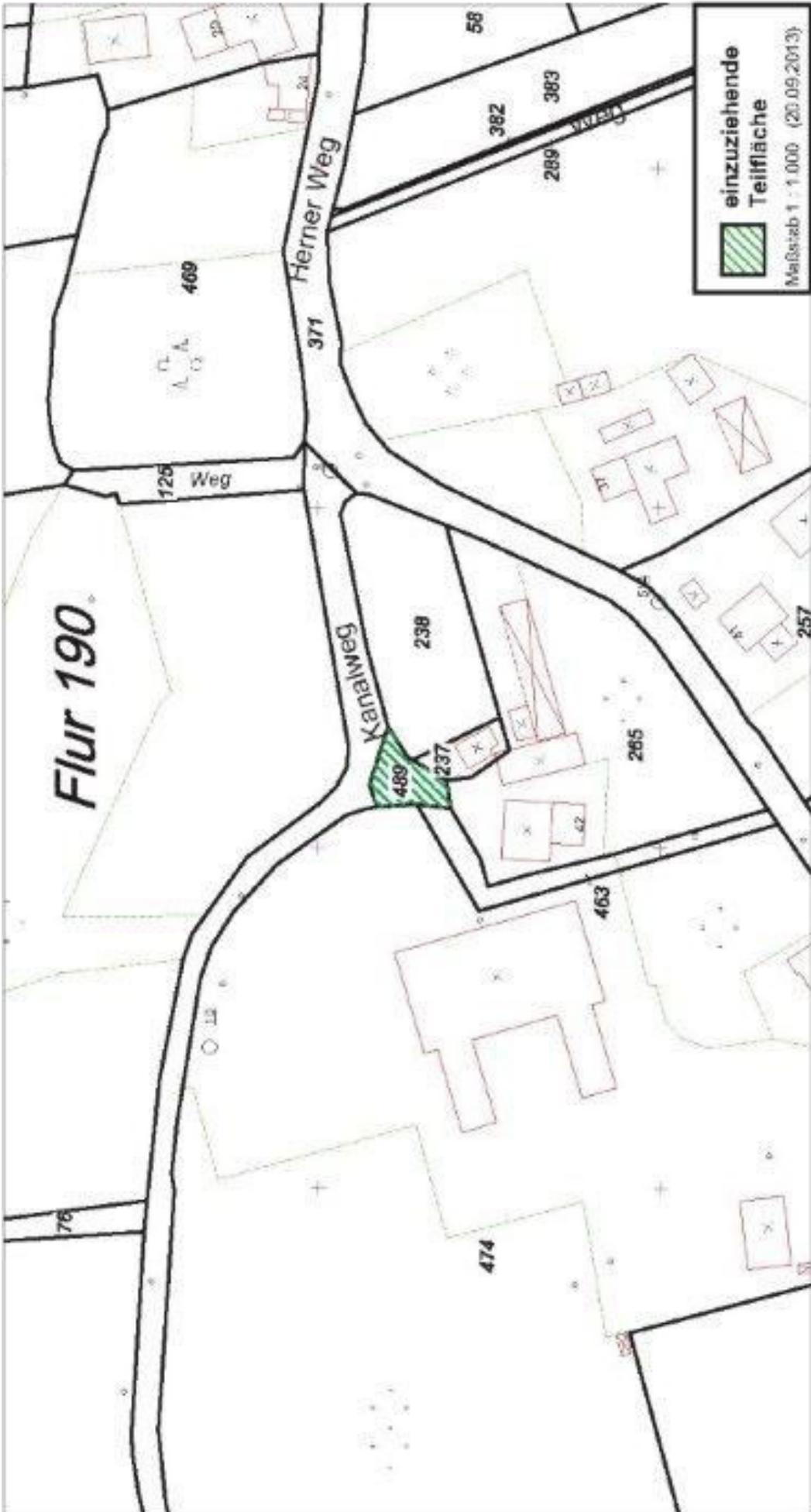
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de ausgeführt.

Marl, den 21.09.2016

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister



V.**Bekanntmachung der Teileinziehung der Rottstraße**

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbaulastbehörde gibt die Einziehung der aus dem beiliegenden Plan ersichtlichen Teilfläche der Rottstraße in der Gemarkung Marl gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), in der zur Zeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Teileinziehung.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 6 vom 15.04.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Teileinziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Einwendungen gegen die Teileinziehung wurden erhoben und ausgeräumt.

Der Plan, aus dem die Teileinziehung ersichtlich ist, kann während der Dienststunden montags bis dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr beim Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, 8. Etage, Zimmer 85, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

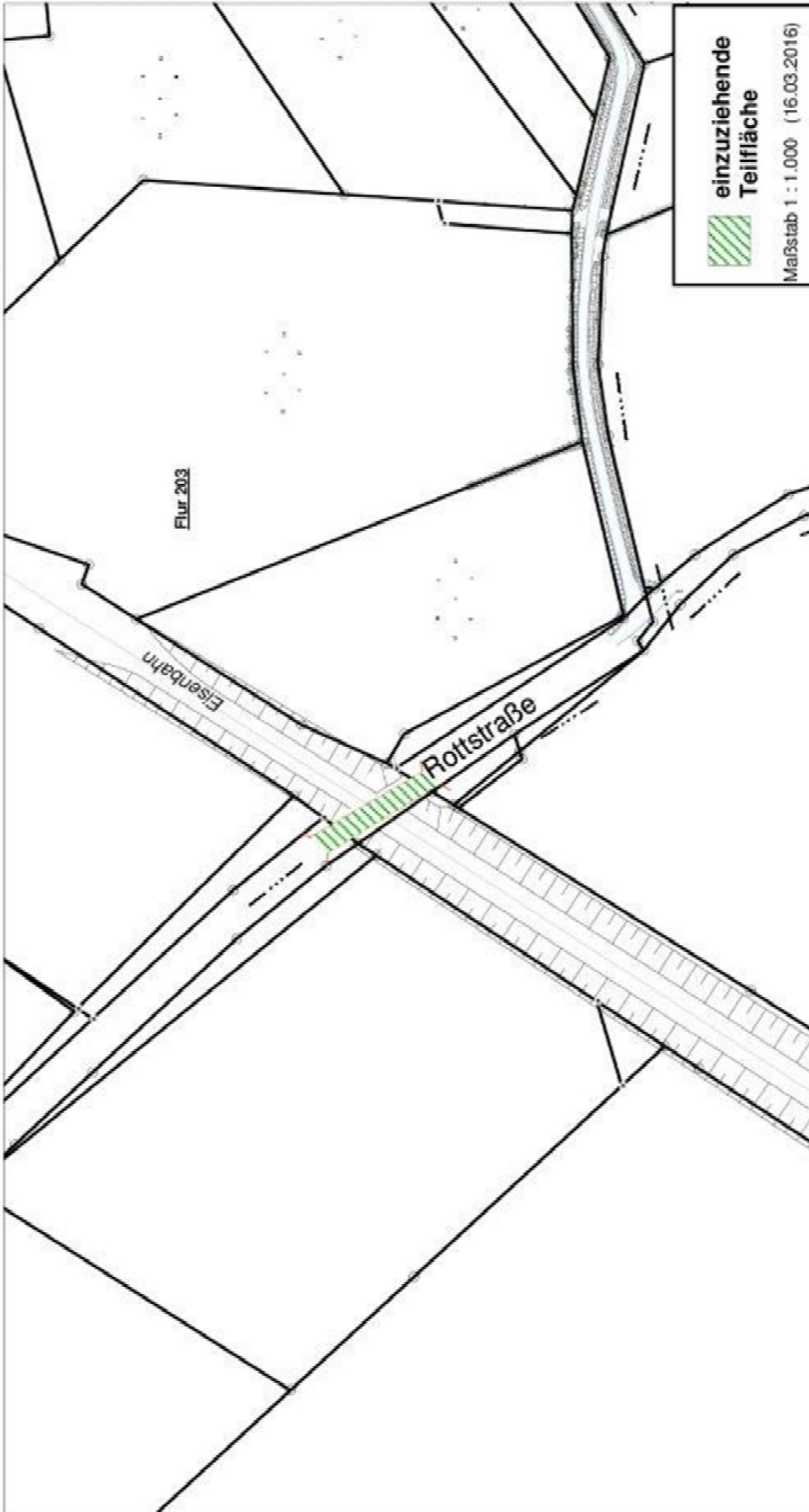
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de ausgeführt.

Marl, den 21.09.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister



VI.**Gremientätigkeit von Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. von Hauptverwaltungsbeamten
hier: Durchführung des § 16 KorruptionsbG NRW**

Die gemäß § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein Westfalen (KorruptionsbG NRW) abzugebende schriftliche Auskunft des Hauptverwaltungsbeamten, Bürgermeister Werner Arndt, ist in der Zeit vom 24. Oktober bis 21. November 2016 zu den üblichen Dienstzeiten im Bürgermeisteramt (Rathaus, Kommunalbüro, Zentralgebäude, Zimmer 9) einzusehen.

Marl, 13.10.2016

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

VII.**Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84a der Stadt Marl für den Bereich Goethestraße/ehem. Dr. Carl-Sonnenschein-Schule nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 13.10.2016**

Gemäß § 2 Abs. 1 (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) und § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) hat der Rat der Stadt Marl am 24.09.2015 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 a ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den damit einhergehenden rückläufigen Schülerzahlen wurde der Betrieb der Dr. Carl-Sonnenschein- Schule an der Goethestraße in Marl Brassert im Jahre 2013 aufgegeben. Der Tanzsportclub Schwarz-Silber-Marl hat sein Interesse bekundet, Teilflächen aus dem Schulgrundstück mit der vorhandenen Turnhalle zu erwerben bzw. zu mieten. Der Tanzsportclub möchte seine Trainings- und Vereinsaktivitäten am ehem. Schulstandort bündeln und zu diesem Zweck die vorhandene Sporthalle umbauen. Auch die Solidargemeinschaft arbeitsloser Bürger „Alte Schmiede“ hat als gemeinnütziger Verein den Wunsch geäußert, Flächen im ehem. Schulgebäude langfristig anzumieten um dort ihre bisherige soziale Arbeit fortzuführen bzw. auszuweiten. Um für die beabsichtigte Umnutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a notwendig.

Gemäß § 13 a BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a mit der Begründung in der Zeit vom

31.10.2016 bis einschließlich 02.12.2016

während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, öffentlich ausliegt.

Folgende Gutachten /Fachbeiträge und umweltbezogene Stellungnahmen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a sind verfügbar und liegen ebenfalls mit öffentlich aus:

1. Schalltechnische Untersuchung für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a – Dr. Carl – Sonnenschein - Schule – Stand 14.10.2016

Informationen/Aussagen:

- Allgemeine Grundlagen
- Berechnungsmethodik
- Anforderungen an die Planung aus schalltechnischer Sicht
- Immissionsorte
- Hindernisse
- Schallemissionen
- Betriebsablauf und Schallemissionen
- Kurzzeitige Geräuschspitzen
- Schallemissionen Verkehr
- Schallimmissionen Gewerbelärm
- Schallimmissionen Verkehrslärm
- Schlussfolgerung

Folgende Unterlagen wurden bei der Bearbeitung berücksichtigt:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, Bonn, neu gefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.11.2014 I 1740
- 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Verkehrslärmschutz-verordnung, 1990
- 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm“, Bonn, 26. August 1998
- DIN ISO 9613-2 „Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“, Oktober 1999
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, 2002
- Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- VDI-Richtlinie 2571 „Schallabstrahlung von Industriebauten“, 1976
- „Parkplatzlärmstudie“, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage, 2007
- RLS90 Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Bundesminister für Verkehr, 1990
- Verkehrszählung der Stadt Marl, Juni / Juli 2015
- Entwurf der geplanten Stellplatzanlage, Sept. 2016
- Betriebsbeschreibung Alte Schmiede, Januar 2015
- Betriebsbeschreibung TSC Marl, Mai 2015

2. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW, Schreiben vom 04.08.2016

- Hinweis zum Erlaubnisfeld Kohlewasserstoff und zum Bewilligungsfeld „Brassert – Gas“
- Hinweis zum einwirkungsrelevanten Bergbau

3. Kreis Recklinghausen, Schreiben vom 29. 08. 2016

- Hinweis zum Artenschutz

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 13.10.2016

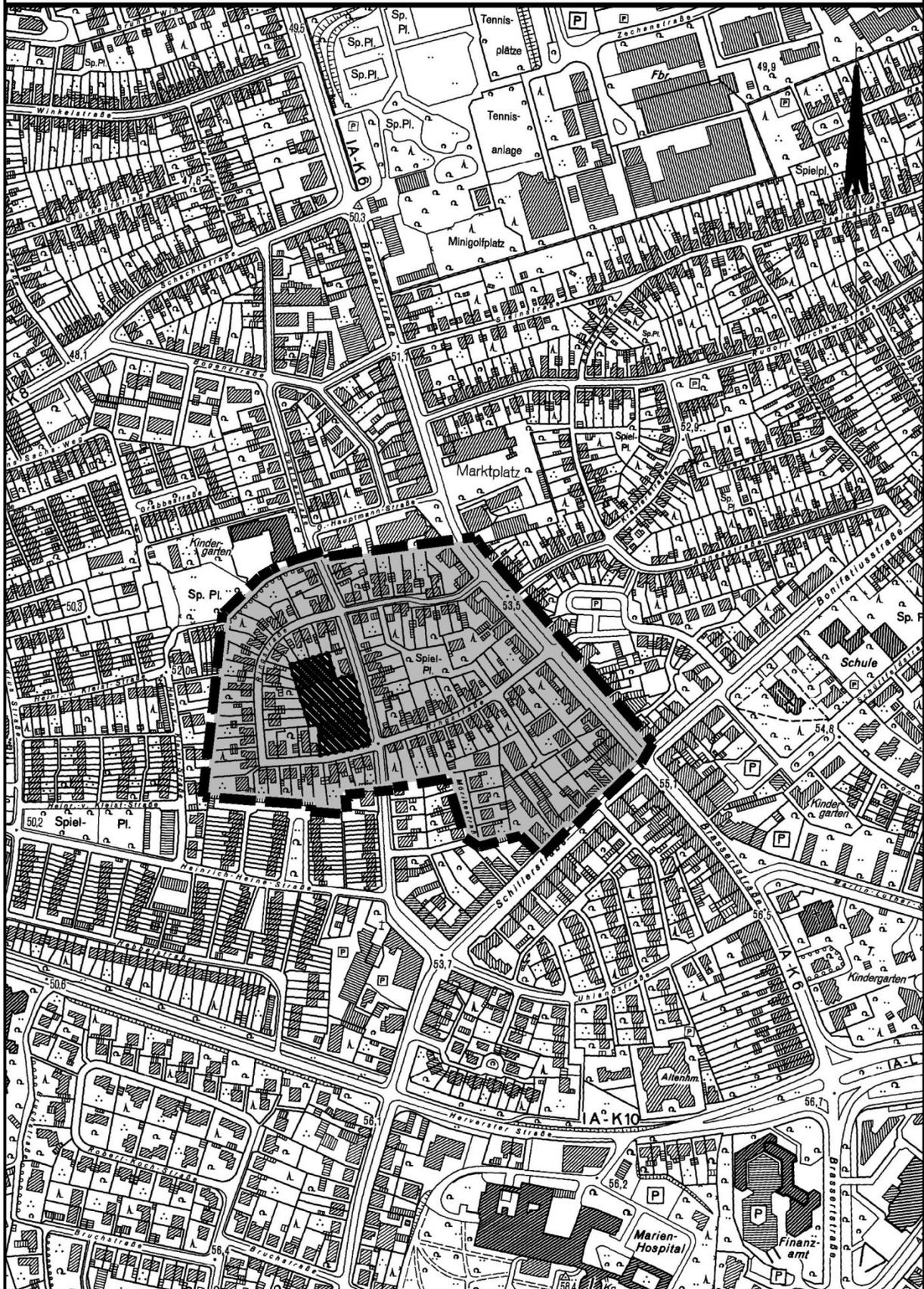
gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 a der Stadt Marl

Maßstab 1 : 5.000



Bereich der 4. Änderung



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a der Stadt Marl für den Bereich Goethestraße/ehem. Dr. Carl-Sonnenschein-Schule nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 13.10.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a, die Begründung und die folgenden Gutachten /Fachbeiträge sowie die aufgeführten umweltbezogene Stellungnahmen:

1. Schalltechnische Untersuchung für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 a – Dr. Carl – Sonnenschein - Schule – Stand 14.10.2016

Informationen/Aussagen:

- Allgemeine Grundlagen
- Berechnungsmethodik
- Anforderungen an die Planung aus schalltechnischer Sicht
- Immissionsorte
- Hindernisse
- Schallemissionen
- Betriebsablauf und Schallemissionen
- Kurzzeitige Geräuschspitzen
- Schallemissionen Verkehr
- Schallimmissionen Gewerbelärm
- Schallimmissionen Verkehrslärm
- Schlussfolgerung

Folgende Unterlagen wurden bei der Bearbeitung berücksichtigt:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, Bonn, neu gefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.11.2014 I 1740
- 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Verkehrslärmschutz-verordnung, 1990
- 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm“, Bonn, 26. August 1998
- DIN ISO 9613-2 „Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“, Oktober 1999
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, 2002
- Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- VDI-Richtlinie 2571 „Schallabstrahlung von Industriebauten“, 1976
- „Parkplatzlärmstudie“, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage, 2007
- RLS90 Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Bundesminister für Verkehr, 1990
- Verkehrszählung der Stadt Marl, Juni / Juli 2015
- Entwurf der geplanten Stellplatzanlage, Sept. 2016
- Betriebsbeschreibung Alte Schmiede, Januar 2015
- Betriebsbeschreibung TSC Marl, Mai 2015

2. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW, Schreiben vom 04.08.2016

- Hinweis zum Erlaubnisfeld Kohlewasserstoff und zum Bewilligungsfeld „Brassert – Gas“
- Hinweis zum einwirkungsrelevanten Bergbau

3. Kreis Recklinghausen, Schreiben vom 29. 08. 2016

- Hinweis zum Artenschutz

liegen in der Zeit vom 31.10.2016 bis 02.12.2016 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise: **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

 § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

 § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 13.10.2016

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

VIII.

Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d der Stadt Marl für den Bereich nördlich Neulandstraße zwischen Halterner Straße/Rosmarienweg vom 13.10.2016

Der Rat der Stadt Marl hat am 29.09.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 d ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

„II. Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d der Stadt Marl für den Bereich nördlich Neulandstraße zwischen Halterner Straße/ Rosmarinweg wird gemäß 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722, 1731) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) als Satzung beschlossen.

III. Beschluss der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d

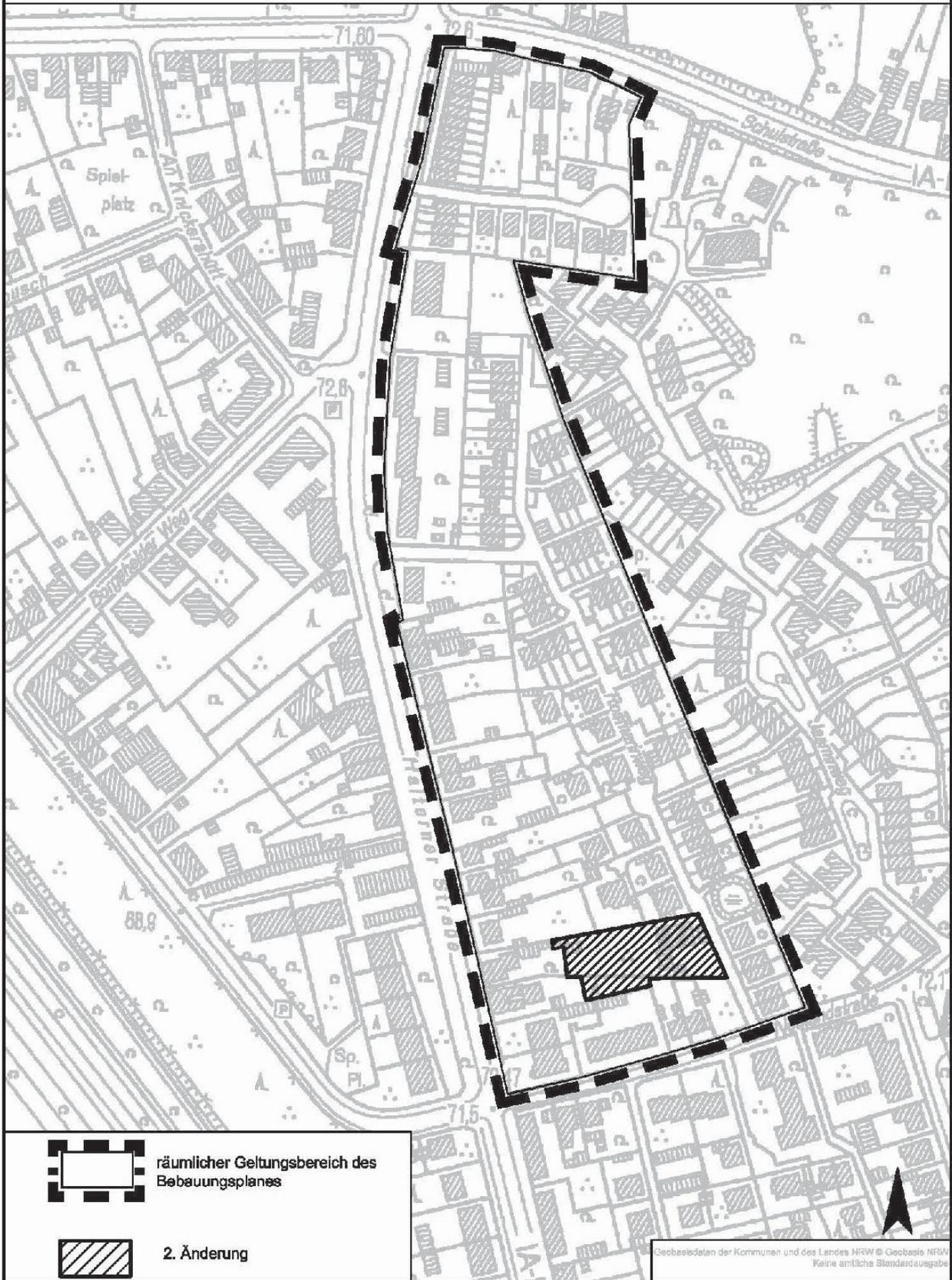
Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d der Stadt Marl für den Bereich nördlich Neulandstraße zwischen Halterner Straße/Rosmarinweg wird beschlossen.“

Marl, 13.10.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Stadt Marl Bebauungsplan Nr. 6d

Übersichtsplan



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d der Stadt Marl für den Bereich nördlich Neulandstraße zwischen Halterner Straße/Rosmarienweg vom 13.10.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 d, die Begründung und die Gutachten liegen im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

- § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.
- § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**
Unbeachtlich werden
4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 13.10.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IX.**Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich südlich der Schulstraße und nördlich Seidelbastweg in Marl Sinsen vom 13.10.2016**

Der Rat der Stadt Marl hat am 29.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 222 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

„II. Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 222 für den Bereich südlich der Schulstraße und nördlich Seidelbastweg in Marl Sinsen

Der Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich südlich der Schulstraße und nördlich Seidelbastweg wird gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722, 1731) sowie § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) als Satzung beschlossen.

III. Beschluss der Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich südlich der Schulstraße und nördlich Seidelbastweg wird beschlossen.

IV. Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Widmungen von öffentlichen Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW durchzuführen.“

Redaktioneller Hinweis:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marl wird gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB im Wege der 7. Berichtigung angepasst.

Marl, 13.10.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich südlich der Schulstraße und nördlich Seidelbastweg in Marl Sinsen vom 13.10.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 222, die Begründung und die Gutachten liegen im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

- § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.
- § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**
Unbeachtlich werden
7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 13.10.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

X.

Einladung zur 19. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Am Donnerstag, 27.10.2016, findet um 16.00 Uhr im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, 45768 Marl, die 19. Sitzung des Rates der Stadt Marl mit der folgenden Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 29.09.2016
3. **Beschlussvorlage 2016/0341**
Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2017
4. **Beschlussvorlage 2016/0342**
Stellenplan für das Jahr 2017
5. **Antrag 2016/0335**
Antrag der SPD-Fraktion betr. externe Vergabe der Bauplanung für das Projekt Erweiterung der Martin-Luther-King-Gesamtschule um zehn Klassen
6. **Beschlussvorlage 2016/0344**
Bestellung weiterer stimmberechtigter Mitglieder für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss für die Ratsperiode 2014/2020
7. **Antrag 2016/0345**
Antrag der CDU Fraktion betr. Ausschussumbesetzungen
8. **Antrag 2016/0346**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Ausschussumbesetzungen
9. **Antrag 2016/0348**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Förderung der Biodiversität im Stadtbild
10. **Antrag 2016/0349**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Sicherstellung der Rechtswirksamkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen
11. **Antrag 2016/0350**
Antrag der CDU Fraktion betr. Genehmigungsverfahren zum Bau eines Silobehälters der Firma Sarval
12. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

13. Niederschrift der letzten Sitzung vom 29.09.2016
14. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 18.10.2016
gez.
Werner Arndt
Bürgermeister